

Fragen und Antworten zu den Themen Kurzarbeit und Krankheit des Arbeitnehmers

I. Allgemeines

1. Worum geht es?

Diese FAQ sollen mögliche Fragen im Falle einer Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit (AU) des Arbeitnehmers vor und während der Kurzarbeit klären. Insbesondere geht es um die Art der Leistung (Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Kurzarbeitergeld) und deren Höhe.

2. Wonach entscheidet sich die Art und Höhe der Leistungen?

In diesem Zusammenhang ist der **Beginn der AU** von entscheidender Bedeutung. Grundlegend ist zwischen einem Beginn der AU **vor** und **während der Kurzarbeit** im Betrieb zu unterscheiden.

II. Die AU tritt vor Beginn der Kurzarbeit im Betrieb ein

1. Was gilt bei AU des Arbeitnehmers, wenn vor Beginn der Kurzarbeit die Entgeltfortzahlung abgelaufen ist?

Wie bisher hat der AN zunächst einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhält der AN Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des Regelentgelts. Dies gilt auch, wenn zwischenzeitlich (d.h. während des Bezugs von Krankengeld) Kurzarbeit eingetreten ist.

2. Wie verhält es sich, wenn Kurzarbeit während der sechswöchigen Entgeltfortzahlung eintritt?

Die Fortzahlung des Entgelts erfolgt ab Eintritt der Kurzarbeit nur noch in Höhe der verkürzten Arbeitszeit (z. B. 50 Prozent). Der AN erhält außerdem Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes (50 Prozent), das er bei Arbeitsfähigkeit erhalten würde. Wird im Betrieb gar nicht mehr gearbeitet (Kurzarbeit Null), so erhält der AN Krankengeld in gleicher Höhe wie das Kurzarbeitergeld. Dieses hat der Arbeitgeber kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Die Krankenkasse erstattet dann an den Arbeitgeber.

3. Welche Leistungen gibt es nach der sechswöchigen Entgeltfortzahlung?

Der AN erhält Krankengeld nach Maßgabe des letzten vor der AU abgerechneten Entgelts. Auch wenn Kurzarbeit besteht, hat der AN keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zusätzlich zum Krankengeld.

III. Die AU tritt **nach** Beginn der Kurzarbeit im Betrieb ein

1. Was bekommt der AN im Fall der AU nach Eintritt der Kurzarbeit?

Der AN hat einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld und – zusätzlich – einen Anspruch auf sechswöchige Entgeltfortzahlung für die nicht vom Arbeitsausfall betroffene Arbeitszeit (z. B. in Höhe von jeweils 50 Prozent). Wird im Betrieb nicht mehr gearbeitet (Kurzarbeit Null), erhält der AN ausschließlich Kurzarbeitergeld.

2. Welche Leistung gibt es nach der sechswöchigen Entgeltfortzahlung?

Im Anschluss an die sechswöchige Entgeltfortzahlung erhält der AN bei weiter bestehender AU Krankengeld. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht mehr. Die Höhe des Krankengeldes bemisst sich nach dem letzten Regelentgelt. Der AN hat keine Einbußen beim Krankengeld, weil das Kurzarbeitergeld in der Betrachtung außen vor bleibt.